

Datenschutz (E-Commerce Gesetz)

INFORMATIONSPFLICHTEN NACH DEM E-COMMERCE-GESETZ (ECG) - Ã BERBLICK

Alle Anbieter von Diensten im WWW (dazu gehÃ¶ren insbesondere der Online-Vertrieb von Waren, der Online-Vertrieb von Dienstleistungen, Online-Informationsangebote, elektronische Suchmaschinen und DatenabfragemÃ¶glichkeiten, SMS-Dienste, WAP-Dienste sowie UMTS-Dienste, die Ã¼ber Mobiltelefon bereitgestellt und abgerufen werden kÃ¶nnenetc), mÃ¼ssen die Informationspflichten nach dem ECG beachten. Ã

1. Allgemeine Informationspflichten

Der Anbieter von Diensten im WWW (Diensteanbieter) hat folgende Informationen leicht und unmittelbar zugÃ¤nglich (zB auf der Startseite oder mittels klar erkennbarem Link zB â Wir Ã¼ber unsâ) zur VerfÃ¼gung zu stellen:

- â ¢ seinen Namen bzw seine Firma;Ã
 - â ¢ die geografische Anschrift, unter der er niedergelassen ist;
 - â ¢ Angaben, auf Grund derer ein Nutzer (Kunde) rasch und unmittelbar mit ihm in Verbindung treten kann, einschlieÃ lich seiner E-Mail Adresse;
 - â ¢ Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht, sofern vorhanden;
 - â ¢ die zustÃ¤ndige AufsichtsbehÃ¶rde; soweit die TÃtigkeit einer besonderen behÃ¶rdlichen Aufsicht unterliegt, (damit sind AufsichtsbehÃ¶rden wie Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Telekom-Control- Kommission oder Wertpapieraufsicht gemeint) ist diese anzufÃ¼hren;
 - â ¢ die Kammer (zB Wirtschaftskammer), der Berufsverband oder eine Ãhnliche Einrichtung, der der Diensteanbieter angehÃ¶rt, die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem diese verliehen worden ist, sowie ein Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen.
Berufsverband umfasst Einrichtungen mit gesetzlicher Mitgliedschaft wie auch freiwillige Vereinigungen. Hinsichtlich der Mitgliedschaft bei den jeweiligen Fachgruppen, FachverbÃnden, Wirtschaftskammern in den BundeslÃndern und der Wirtschaftskammer Ãsterreich sollte zumindest die entsprechende Landeskammer genannt werden. Unter den anwendbaren gewerbe- und berufsrechtlichen Vorschriftenâ sind spezifische gesetzliche Vorschriften, wie zB Maklergesetz oder AusÃbungsregeln gemeint. Dabei mÃ¼ssen nicht die gesamten Rechtsvorschriften auf der Website wiedergegeben werden, sondern esÃ genÃ¼gt, wenn die Bezeichnung der Rechtsvorschriften angegeben wird, ergÃnzt zB um den Hinweis auf die kostenlos zugÃngliche Website des Rechtsinformationsservices des Bundeskanzleramtes, wo die jeweils aktuelle Version der Rechtsvorschriften abrufbar ist: www.ris.bka.gv.at;
 - â ¢ die Umsatzsteueridentifikationsnummer, sofern vorhanden;
- Tipp: All diese Informationen kann man entweder selbst in seinen Web-Auftritt einbauen; Wirtschaftskammermitglieder kÃ¶nnen dazu auch auf ihren persÃnlichen Eintrag im Firmen A-Z von wko.at verlinken (Infos unter callcenter@wko.at). sofern Preise angefÃ¼hrt werden - das E-Commerce-Gesetz selbst zwingt noch nicht dazu, es kann dies aber auf Grund anderer Vorschriften erforderlich sein (zB Preisauszeichnungsgesetz) - sind auch diese leicht les- und zuordenbar anzugeben. Es muss auch klar erkennbar sein, ob die Preise einschlieÃ lich Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und ZuschlÃge ausgezeichnet sind und ob darin Versandkosten enthalten sind;Ã
- â ¢ wenn Allgemeine GeschÃftsbedingungen (AGB) verwendet werden, mÃ¼ssen diese fÃ¼r den Nutzer speicher- und ausdruckbar zur VerfÃ¼gung stehen. Das ECG selbst verpflichtet aber nicht dazu, AGB zu verwenden.

2. Informationspflichten bei Werbung

ZusÃtzlich zu den angefÃ¼hrten allgemeinen Informationspflichten ist Werbung darÃ¼ber hinaus ebenso klar und eindeutig zu kennzeichnen wie folgt:

- â ¢ sie muss als solche erkennbar sein;
- â ¢ der Auftraggeber der Werbung muss erkennbar sein;
- â ¢ Angebote zur AbsatzfÃ¶rderung wie etwa Zugaben und Geschenke mÃ¼ssen erkennbar sein und es muss ein einfacher Zugang zu den Bedingungen fÃ¼r die Anspruchnahme vorhanden sein;
- â ¢ Preisausschreiben und Gewinnspiele mÃ¼ssen als solche erkennbar sein und ebenfalls einen einfachen Zugang zu den Teilnahmebedingungen enthalten.

3. Informationspflichten fÃ¼r Webshops

Bei Webshops ist zusÃtzlich klar, verstÃndlich und eindeutig zu informieren Ã¼ber:

- â ¢ die einzelnen technischen Schritte, die zur VertragserklÃrung des Nutzers sowie zum Vertragsabschluss fÃ¼hren;

• den Umstand, ob der Vertragstext nach Vertragsabschluss gespeichert wird, sowie gegebenenfalls über einen Zugang zu einem solchen Text;

• die technischen Mittel zur Erkennung und Berichtigung von Eingabefehlern vor Abgabe der Vertragsabklärung (also Angaben, wie der Kunde seine Bestellung ändern/bzw korrigieren kann, zB mittels der "zurück"-Funktion);

• die Sprachen, in denen der Vertrag abgeschlossen werden kann. Sollte sich der Diensteanbieter freiwillig Verhaltenskodizes (diese sollen gewährleisten, dass unfaire Verhaltensweisen unterbunden werden, dass man sich vertraglich zur Einhaltung strenger Qualitätskriterien verpflichtet, Streitschlichtungsverfahren anerkennt, etc) unterworfen haben (zB E-Commerce-Gütesiegel), so ist auch das anzugeben, vermehrt um den Hinweis, wie man zu diesen Kodizes elektronisch Zugang erhält.

Achtung! Besonders sei darauf hingewiesen, dass neben den Informationspflichten des E-Commerce-Gesetzes noch Offenlegungspflichten nach dem Mediengesetz bestehen und darüber hinaus noch andere Informationspflichten bestehen können, zB solche laut Preisauszeichnungsgesetz sowie laut Konsumentenschutzgesetz/Fernabsatzgesetz.

Achtung! Seit 1.1.2007 bestehen auch noch zusätzliche Informationspflichten für Geschäftspapiere und Bestellscheine in E-Mail-Form sowie Websites für alle ins Firmenbuch eingetragenen Unternehmen aufgrund des Unternehmensgesetzbuches, für nicht im Firmenbuch eingetragene gewerbetreibende natürliche Personen (Menschen) aufgrund der Gewerbeordnung, wobei teilweise Übergangsfristen bis spätestens 31.12.2010 bestehen.

Stand: Juli 2007

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

A